



Satzung

- § 1 Rechtsform, Zweck und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Organe der Freien Wählergemeinschaft
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Mitgliederbeirat
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Fraktion
- § 9 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 10 Mittelverwendung
- § 11 Auflösung der Freien Wählergemeinschaft
- § 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Anhang als Bestandteil der Satzung:

Vorstandsverordnung über die Verwendung der finanziellen Mittel der FWG.

In der Freien Wählergemeinschaft haben sich kommunalpolitisch interessierte Bürger der Stadt Wachenheim zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

§ 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Die "Freie Wählergemeinschaft Wachenheim a. d. Weinstraße e.V." ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie wählt als Abkürzung ihres Namens die Buchstaben "FWG". Zweck des Vereins ist die Aktivierung des Bürgersinns und die Mitwirkung möglichst vieler Bürger zum Wohl des Gemeinwesens.

Sitz des Vereins ist die Stadt Wachenheim.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Stadt Wachenheim werden, der sich zu den Zielen der FWG bekennt.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand einzureichenden Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, falls Einstimmigkeit vorliegt, andernfalls die Mitgliederversammlung. Im Falle der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung sind mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Freien Wählergemeinschaft an und wird ebenfalls Mitglied in den übergeordneten Organisationen der FWG, wie Gemeindeverband (Wachenheim), Kreis-, Bezirks- und Landesverband. Die Mitgliedschaft wird durch Entsendung von Delegierten in diese Verbände und ihre Organe ausgeübt.

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.



§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb oder außerhalb der FWG sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der FWG schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine derartige Beschuldigung erhoben, so hat der Vorstand, falls er die Beschuldigung für erheblich hält, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von 14 Tagen dazu zu äußern.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für genügend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitgliedes innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluß.

Dieser Ausschluß ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß § 9.

§ 4 Organe der Freien Wählergemeinschaft

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Mitgliederbeirat
- 3. Vorstand
- 4. Fraktion

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FWG.

In ihr sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 2 "Mitgliedschaft" stimmberechtigt.

1. Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens 15 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr und zwar jeweils im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres einberufen werden.

In den Jahren der Kommunalwahlen finden 2 Mitgliederversammlungen statt.

- a) rechtzeitig vor der Wahl zur Entgegennahme des Berichtes der Ratsfraktion und zur Aufstellung der neuen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen,



b) nach der Wahl zu den übrigen satzungsgemäß zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu evtl. notwendig gewordenen Nachwahlen.

Der Vorstand hat außerdem das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes beim Vorstand beantragt haben.

2. Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Mitglieder-Beirates,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Kommunalwahlen,
- die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes sowie von Mitgliedern, sofern deren Anträge dem Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

3. Wahlen

Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit ein anderes Wahlverfahren.

4. Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereines bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Der Mitgliederbeirat

Der Mitgliederbeirat setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand der FWG
2. maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, **die nicht Mitglied** von kommunalen Gremien und Ausschüssen **sein dürfen**.
3. maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, **die Mitglied** von kommunalen Gremien und Ausschüssen **sein können**.



Der Mitgliederbeirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Aufgabe dieses Beirates ist es, die Richtlinien für die Arbeit der FWG auf den verschiedenen kommunalpolitischen Ebenen festzulegen.

Er ist vom Vorstand einzuberufen, wenn über wichtige Fragen, die die Stadt Wachenheim und das Wohl der Bürger betreffen, gesprochen und die Haltung der FWG festgelegt werden soll.

Den Vorsitz führt der Vorstands-Vorsitzende, der auch die Sitzungen einberuft. Die Beschlüsse des Beirates sind für die Mandatsträger nicht bindend. Von ihnen sollte jedoch nicht ohne triftige Gründe abgewichen werden. Der Beirat bereitet gemeinsam mit dem Vorstand und der Fraktion im Stadtrat die Wahlvorschläge vor, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen nicht mehr als 3 gleichzeitig Mandatsträger sein dürfen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- 1.1. Dem/Der Vorsitzenden
- 1.2. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Stellvertreter)
- 1.3. Dem/Der Schriftführer/in
- 1.4. Dem/Der Kassenwart/in

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder zu der Vorstandssitzung schriftlich eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Die Beschlußfähigkeit ist auch ohne schriftliche Einladung gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt dann im Regelfalle 7 Tage.

Der Vorstand beschließt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die vom Schriftführer zu führenden Protokolle der Sitzung sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

2. Die Vertretung

Zwei Mitglieder des Vorstandes – eines davon ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

3. Aufgaben

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Führung aller Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Erstattung der Tätigkeitsberichte anlässlich der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Beirats und des Vorstandes.



Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen aufgrund einer vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung. Die Auszahlung an die anweisende Person selbst ist nicht zulässig. Die vom Kassenwart jährlich zu legende Rechnung wird durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Das Kalenderjahr ist gleichzeitig das Geschäftsjahr.

§ 8 Die Fraktion

Die Ratsfraktion wird durch die bei der letzten Ratswahl gewählten Mitglieder oder die inzwischen Nachgerückten gebildet.

Sie wählt ihren Vorsitzenden (Sprecher) und dessen Stellvertreter selbst.

Die Fraktion unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen für die Ratsmitglieder. Sie ist dem Mitgliederbeirat und der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Bestimmungen zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat der Fraktionsvorsitzende zu erstatten.

Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Mandatsträger entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihm nicht entstehen.

§ 9 Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die in § 5 Ziffer 2 genannten Gremien durch den Mitgliederbeirat geschieht in der Weise, daß Vorschläge von diesem ausgearbeitet, der Mitgliederversammlung unterbreitet und näher erläutert werden.

Aus der Mitgliederversammlung kann zu jedem Wahlvorschlag jedes Mitglied weitere Personen zur Wahl vorschlagen. Diese Personen sind ebenfalls in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel der FWG sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Kosten benötigt werden, ausschließlich für die Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns zu verwenden.

Die jährlich benötigten Mittel sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Nähere Einzelheiten regelt eine Vorstandsanordnung im Anhang.

§ 11 Auflösung der FWG

Über die Auflösung der FWG kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke 15 Kalendertage vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Ein Beschluß über eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 25% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 15 Kalendertagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.



§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird die FWG aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten der Stadt Wachenheim zu übertragen mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen in Wachenheim ansässigen und nicht parteipolitischen Institution zuzuführen.

Diese Satzung vom 12.12.1985 wurde in der Mitgliederversammlung am 20.4.2005 letztmalig einstimmig geändert.

Wachenheim an der Weinstraße, im Oktober 2005

Werner Reichert
(Vorsitzender)

Peter Zimmermann
(stellv. Vorsitzender)

Grit Voelker-Meyer
(stellv. Vorsitzende)

Jürgen Vogel
(Kassenwart)

Dr. Hans-Dieter Hoffmann
(Schriftführer)

Vorstandsordnung über die Verwendung der finanziellen Mittel der FWG

Die von den Mitgliederversammlung für zwei Haushaltsjahre bewilligten Mittel dürfen wie folgt verwendet werden:

1. Ordentliche Ausgaben gemäß § 10 der Satzung

Alle im Haushalt aufgeführten und für die unter § 10 der Satzung genannten Ausgaben für Bestreitung der laufenden Kosten können als vom Vorstand genehmigt angesehen werden.

2. Repräsentationsausgaben

Für Zwecke der Repräsentation werden dem Vorstandsvorsitzenden pro Jahr 300,- € zur Verfügung gestellt. Er entscheidet über die Verwendung nach eigenem Ermessen. Er ist jedoch gehalten, hierbei den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Das Geld ist gedacht für Aufmerksamkeiten an Jubilare, Zuwendungen an Vereinigungen, Spenden, Gastgeschenke u.ä.. Die Ausgaben sind zu belegen.

3. Außerordentliche Ausgaben

In Sonderfällen kann der Vorstandsvorsitzende nach Genehmigung durch Beirat und Vorstand Gelder für außerordentliche Zwecke einsetzen. Hierüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Dies gilt auch für Repräsentationsausgaben, die ggf. die jährliche bewilligte Summe gem. Punkt 2. dieser Vorstandsordnung überschreiten.

Diese Vorstandsordnung hat jeweils zusammen mit der Satzung Gültigkeit und ist als Bestandteil der Satzung anzusehen.